

## **Stellungnahme der Juragent AG zu den veröffentlichten Gegenanträgen zur Hauptversammlung am 30.08.2006**

Die Gegenanträge beziehen sich im Wesentlichen auf folgendes:

➤ Top 2, Vollausschüttung des Bilanzgewinns 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen wohlüberlegt nur eine Teilausschüttung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vor. Eine junge Aktiengesellschaft welche erstmals einen Bilanzgewinn ausweist, quasi gleichsam auszuplündern, macht sie für neue Aktionäre nicht gerade attraktiv. Insbesondere im Hinblick auf das geforderte Börsenlisting sollte alles unternommen werden um einen möglichst steigenden Aktienkurs zu erreichen. Wir halten es für sinnvoller, durch eine attraktive Eigenkapitalausstattung einen steigenden Aktienkurs zu unterstützen als 23 Cent mehr Dividende auszuschütten. Unseren Aktionären wäre mit einem um mehrere Euro steigenden Aktienkurs wohl eher gedient.

Für den unter Top 8 vorgesehenen Rückkauf eigener Aktien müssen wir gemäß § 71 Abs. 2 AktG i.V.m. § 272 Abs. 4 HGB eine Rücklage in Höhe der getätigten Aufwendungen bilden. Diese Rücklage ist entweder zu Lasten des Jahresergebnisses zu bilden oder aus frei verfügbaren Gewinnrücklagen. Im Interesse einer kontinuierlichen Dividendenpolitik ist deshalb eine ausreichend dotierte Gewinnrücklage notwendig und angemessen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für ein Börsenlisting in unserer Geschäftsplanung nicht budgetiert. Hier rechnen wir mit Aufwendungen zwischen Euro 200 Tsd und 300 Tsd, gerade jenem Betrag der nun zusätzlich ausgeschüttet werden soll. Wir bitten deshalb unsere Aktionäre einer Gewinnverwendung wie von Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagen, zuzustimmen.

- Top 6b, Erhöhung des Grundkapitals um Euro 2.045.200,-- aus Gesellschaftsmitteln durch Entnahme aus der Kapitalrücklage

Würde man diesem Gegenantrag folgen, würde sich unser Aktienkurs vermutlich im Bereich von Euro 3,-- bewegen. Der Weg zum Pennystock wäre dann nicht mehr weit. Als Negativbeispiel können wir auf den Mitbewerber Foris AG verweisen. Auch hier erfolgte ein zu hohes Splitting, sodass sich neben dem allgemeinen, aus dem Niedergang des Neuen Marktes resultierenden Kursverlust eine weitere Schwächung der Aktie allein durch die optische Verringerung des Börsenwertes dynamisch nach unten ergab. Bei Zustimmung zu o. g. Antrag würde uns gerade eine Kapitalrücklage von Euro 2.502.600,-- verbleiben, welche Aufsichtsrat und Vorstand nicht als ausreichend erscheinen, um auf etwaige, nie ganz auszuschließende unvorhergesehene Finanzierungsengpässe vorbereitet zu sein. Wir möchten ungern gezwungen sein, erneut über Kapitalmaßnahmen nachdenken zu müssen (wie bereits in der Vergangenheit geschehen), zu einem Zeitpunkt der für die Aktionäre nicht sonderlich erfreulich ist. Der Vorteil für den Aktionär ist nicht erkennbar, denn wenn er statt 1 Aktie 3 Aktien mit einem gedrittelten Wert besitzt, so erhöht dies nicht sein Vermögen. Im Gegenteil sind Aufsichtsrat und Vorstand überzeugt, dass diese Maßnahme negative Auswirkungen auf den Aktienkurs bei dem angestrebten Börsenlisting hat. Zumal die im Gegenantrag formulierte Argumentation, der gesplittete Kurs wäre von optischem Vorteil, dadurch ins Gegenteil verkehrt wird, dass bei einem eventuellen Markt bedingten Kursrückgang selbiger deutlicher vorstatten gehen kann und wir sodann eine Penny Stock Aktie zu konstatieren hätten. Das Motto: *Bevor man an die Börse geht wird erst das Familiensilber verteilt*, will uns ohne Augenmaß erscheinen. Wir bitten deshalb unsere Aktionäre dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, das Grundkapital der Gesellschaft unter

der Verwendung der Kapitalrücklage um € 1.022.600,-- auf € 2.045.200,-- zu erhöhen, zuzustimmen.

- Top 6c, Offenlegung von Transaktionen die unter § 181 BGB fallen, im Geschäftsbericht.

Die Gesellschaft verfügt über einen erfahrenen und funktionierenden Aufsichtsrat, demgegenüber gemäß § 90 AktG der Vorstand umfassend berichtspflichtig ist. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung erscheint nicht angemessen und im Einzelfall nicht möglich, da wir unseren Vertragspartnern gegenüber eine Verschwiegenheitsverpflichtung haben, und es unmöglich ist jeweils zu entscheiden ob im Einzelfall die Verschwiegenheitsverpflichtung oder die satzungsmäßige Verpflichtung Vorrang hat. Eine falsche Entscheidung zöge etwaige Schadensersatzforderungen nach sich. Wir bitten deshalb unsere Aktionäre der Satzungsänderung im vorgeschlagenen Umfang zuzustimmen.

- Top 8, Erwerb von bis zu 10 % eigener Aktien – Veröffentlichung sämtlicher Details hierzu im jeweiligen Geschäftsbericht.

Die Begründung des Gegenantrages, es soll ein Verschenken von Aktien verhindert werden, wiederholt nur § 93 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 AktG. Der Vorstand darf Gesellschaftsvermögen nicht einfach verteilen, das ist geltendes Aktienrecht (§ 93 Abs. 3 Nr. 5 AktG). Eines weiter gehenden Beschlusses bedarf es folglich nicht. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass die Gesellschaft über einen erfahrenen und funktionierenden Aufsichtsrat verfügt, dem gegenüber der Vorstand im Rahmen von § 90 AktG umfassend berichtspflichtig ist. Gerade der Erwerb bzw. die Veräußerung eigener Aktien ist ein sensibler Vorgang über den im § 71 Ziff. 3 festgelegten Rahmen im Geschäftsbericht zu informieren ist. Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Offenlegung von Details ist unüblich und deshalb abzulehnen. Wir bitten daher

unsere Aktionäre der durch Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagenen Formulierung der Satzungsänderung zuzustimmen.

- Top 9, Forderung einen Antrag auf Notierung im Entry Standard der Deutsche Börse AG bis zum 30.11.2006 gestellt zu haben unabhängig von der Lage am Aktienmarkt oder anderen gewichtigen Gründen

Bei Top 9 handelt es sich um eine Frage der Geschäftsführung, d.h. um einen Fall von § 119 Abs. 2 AktG. Der Vorstand stellt den in der Tagesordnung formulierten Antrag an die Hauptversammlung, die ihn annehmen oder ablehnen kann. Ein weitergehendes Antragsrecht der Aktionäre sieht § 119 Abs. 2 AktG nicht vor, da sonst in die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands eingegriffen würde.

Darüber hinaus ist der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates auch sachgerecht. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Zum Börsenlisting ist ein Börsenzulassungsprospekt erforderlich, welcher von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) geprüft und für gesetzeskonform befunden werden muss. Die Erstellung dieses Börsenzulassungsprospekts dürfte mindestens ca. 6 Wochen in Anspruch nehmen. Wie schnell wir eine Zustimmung der Bafin erlangen, können wir nicht beurteilen. Weiterhin benötigen wir einen Deutsche Börse – Listing Partner, d.h. eine Bank, welche uns bei diesem Börsenlisting begleitet. Auch hier sind wir auf die Empfehlungen und Leistungen dieses Partners angewiesen. Mit der vorgeschlagenen kurzen Frist zum 30.11.2006 und vor allem mit der geforderten Unabänderlichkeit das Börsenlisting „koste es was es wolle“ durchzuführen, wird die Sorgfaltspflicht des Vorstands für die Gesellschaft nachhaltig verletzt (§ 93 Abs. 1 AktG). Ein entgegenstehender Beschluss der HV, wäre mit dem Wesen der AG nicht zu vereinbaren und nach § 241 Nr. 3 AktG nichtig. Zusätzlich bringen wir die Gesellschaft nur in eine schlechte

Verhandlungsposition, welche man in aller Regel teuer, d.h. zu Lasten der Aktionäre, zu bezahlen hat. Hiervon abgesehen, wird der Vorstand auch zu dieser Frage dem AR nach § 90 AktG umfassend berichten und insbesondere auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung vom Ziel am Entry Standard zu notieren, unter Angabe von Gründen eingehen, wenn dies erforderlich werden sollte. Deshalb bitten wir auch in diesem Punkt dem Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand zuzustimmen.

Letztlich bleibt festzustellen, dass die von einigen Aktionären gestellten Gegenanträge, sollten sie beschlusskräftig werden, der Gesellschaft und damit allen Aktionären, eher schaden denn nutzen. Unabhängig davon sind sie, die Gegenanträge, wie oben dargelegt, teilweise von vornherein rechtsunwirksam und entbehren des Verhaltens einer seriös planenden Gesellschaft.

Berlin, den 22. August 2006

Juragent AG

gez. Mirko Heinen  
Vorstandsvorsitzender

gez. Heinz Stöppel  
Vorstand